



## Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

### **ERNÄHRUNGSBERATERINNEN UND ERNÄHRUNGSBERATER**

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO – Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

**ErnährungsberaterInnen oder DiätassistentInnen, die ihren kantonalen Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat**, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

Die Anerkennungsgebühr beträgt zurzeit Fr. 280.-. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

#### **Kontaktadresse:**

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Registrierung  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: [anerkennung@redcross.ch](mailto:anerkennung@redcross.ch)